

3 Organisation und Verwaltung

Für die hohe Kaiserzeit geht man davon aus, dass Augustus die Zahl der Senatoren auf 600 herabsetzte und diese Zahl konstant blieb.¹ Das Senatsgebäude (*curia*) bot allerdings nur Platz für rund 300 Personen. Je nachdem, ob die Senatoren auf Sitzbänken oder Stühlen saßen oder stehen mussten, konnte es mehr Personen aufnehmen.²

Wie viele Personen dem Senat im Laufe der späten Kaiserzeit angehörten, lässt sich nicht mehr genau ermitteln. Es fehlen Verzeichnisse von Senatoren oder Sitzungsprotokolle, denen man verlässliche Angaben zu den Mitgliedern entnehmen könnte. Auch lässt sich anhand der Magistraturen die Mitgliederzahl nicht einmal annähernd abschätzen, da z. B. unklar bleibt, ob es immer zwanzig Quästoren gab und wie lange Suffektkonsuln ernannt wurden. Zudem ist nicht bekannt, wie viele *adlecti* die Kaiser beriefen, in welchem Umfang Senatoren aus dem Senat ausgeschlossen wurden oder sich aus Altersgründen zurückzogen und wie hoch die Sterberate war.³

Im Laufe des 5. Jhs oder später soll dann der Kreis der Stimmberechtigten begrenzt worden sein. Die Grundlage für diese Vermutung bietet die folgende Aussage in den Digesten:

Man muss es aber hinnehmen, dass die, die von den Patriziern und Konsuln bis hin zu all den hervorragenden Männern (*illustres viri*) abstammen, als Senatoren (gelten), weil nämlich nur diese in der Lage sind, im Senat ihre Stimme abzugeben.⁴

1 Talbert (1984) 130 – 134; vgl. Weisweiler (2015) 44; Blochmann (2017) 184ff. Dietz (1980, 259) verweist auf Schätzungen, die von ca. 900 Senatoren um 235 ausgehen. Senatsbeschlüsse aus der 1. Hälfte des 1. Jhs. geben die Zahl der bei der Beschlussfassung anwesenden Senatoren mit 285, 301, 383 und 407 an. Eine präzise Angabe zur Anzahl von Senatoren enthält das *senatus consultum de Cn. Pisone patre* (Z. 170 ff.). An dem Gerichtsverfahren gegen diesen Senator im Dezember 20 nahmen 301 Senatoren teil; in: Eck – Caballos – Fernández (1995) 270 ff. Diese Angabe deckt sich mit der Aussage des Prudentius (*contra Symmachum* 1,603 – 606), dass in früheren Zeiten (*prisco sub tempore*) 300 Senatoren für ein *senatus consultum* stimmen mussten. Ein Quorum für Senatssitzungen ist aus der frühen Kaiserzeit bekannt. Augustus hatte es für die Monate September und Oktober festgelegt; Sueton, *Augustus* 35,3 und Cassius Dio 55,3,2. Vgl. die Aussagen zur Größe des Senats von Constantinopel S. 140.

2 Taylor-Scott (1969) 538ff. und 547. Ein kurzer Hinweis auf die *subsellia* bei Prudentius, *contra Symmachum* 1,608. Zur Sitzordnung in der *curia* in der frühen Kaiserzeit Blochmann (2017) 66 – 71.

3 Vgl. hierzu Dietz (1980) 259. Szidat (2010, 396 – 397) schließt aus der Zahl von 60 – 80 führenden Amtsträgern, dass dem Senat zur Zeit Odoacers 40 – 60 ehemalige Amtsträger angehörten. Diese Annahme setzt indes voraus, dass jeder hochrangige Hofbeamte, überhaupt alle *illustres* in den Senat aufgenommen worden sind, was sich nicht belegen lässt; s. die nächste Anmerkung.

4 Digesta 1,9,12,1: *senatores autem accipiendum est eos, qui a patriciis et consulibus usque ad omnes illustres viros descendunt, quia et hi soli in senatu sententiam dicere possunt.* Diese Textstelle stammt angeblich von Ulpian. Es handelt sich aber um eine Interpolation aus justinianischer Zeit. Gegen eine Abfassung aus severischer Zeit sprechen die Bezeichnungen *patricii* und *illustres viri* für Würdenträger. Zu dieser Textstelle Mommsen (1910) 425, La Rocca – Oppedisano (2016) 34ff. und 52ff.; Giglio (1990) 30 ff. In der Übersetzung von O. Behrends u. a. (Corpus Iuris Civilis. Text und Übersetzung II, Digesten 1 – 10. Heidelberg 1995, 145) werden die Verben *accipere* und *posse* nicht übersetzt. Zu dieser Textstelle s. ferner

Sie wurde dahingehend verstanden, dass den einfachen *clarissimi* und den *spectabiles* das Stimmrecht im Senat entzogen wurde. Unklar bleibt indes, wann wer aus welchem Grund eine derartige Regelung traf. Aufgrund fehlender Beweise nahm man an, dass eine solche Regelung nur für den Senat von Constantinopel zutraf, da sich für ihn *clarissimi* und *spectabiles* nicht mehr um die Prätur zu bewerben brauchten und *illustres* von *munera* ihrer Heimatgemeinde und Einquartierungen befreit waren. Folglich wurde in dem Senat von Constantinopel eine Versammlung hoher Würdenträger gesehen, während der Senat von Rom an alten Traditionen festhielt.⁵ Festzuhalten ist, dass die Mitgliedschaft im Senat mit erheblichen finanziellen Aufwendungen verbunden war. Für Senatoren, die aus sehr vermögenden Familien stammten und zudem noch die führenden Ämter bekleidet hatten, stellte dies eher kein Problem dar; für die „einfachen“ Senatoren wäre es aber ein Affront gewesen, wenn ihnen ausdrücklich das Stimmrecht für den Senat entzogen worden wäre. Ein Stimmrechtsentzug hätte überdies die Wahl der verschiedenen Magistrate in Frage gestellt. Für das Verständnis der Diskussionstelle entscheidend ist die einführende Bemerkung, mit der gesagt wird, dass man die bestehende Situation hinnehmen muss. Mit ihr werden letztlich nur die Verhältnisse im Senat beschrieben und wird dargelegt, wer in erster Linie seine Meinung äußern konnte. Keineswegs wurde ein Rechtsgrundsatz formuliert, der festgelegte, wer abstimmen durfte und wer nicht.

Für das Mitspracherecht des Senats und für seine politische Bedeutung entscheidend war, dass er sich in bestimmten Abständen regelmäßig traf. Augustus hatte hierfür bereits die entscheidenden Vorgaben gemacht, indem er anordnete, dass sich der *legitimis senatus* zweimal pro Monat an den Kalenden und Iden treffen sollte. Die Iden des März nahm er von seiner Regelung aus, weil an diesem Tag sein Adoptivvater Caesar ermordet worden war. Die Terminvorgaben wurden damit begründet, dass so möglichst viele Senatoren an den Senatssitzungen teilnehmen konnten und nicht durch andere Termine, wie z.B. Gerichtssitzungen, abgehalten würden. Überhaupt wollte der Kaiser verhindern, dass jemand ohne ausreichende Begründung den Senatsversammlungen fernblieb.⁶

Augustus' Regelungen wurden im Großen und Ganzen bis in die späte Kaiserzeit befolgt. Wie den *fasti Philocali* zu entnehmen ist, traf sich um 354 der Senat 25-mal pro Jahr, d.h. weiterhin zweimal im Monat – außer im Januar. Nach dem 1. Januar, an dem die designierten Magistrate ihr Amt antraten und in die *fasti* aufgenommen wurden, fanden noch zwei weitere Sitzungen statt. Ob am 31. Dezember, an dem die Magistrate zum Ende ihrer Amtszeit einen Eid auf die korrekte Ausführung ihres Amtes ablegten, ebenfalls eine dritte Senatssitzung stattfand, ist nicht eindeutig bezeugt. In 13 von 25 Fällen tagte der Senat, wie von Augustus festgelegt, weiterhin an den Kalenden und

Szidat (2010) 395, der nicht ausschließt, dass *spectabiles* und *clarissimi* an Sitzungen des Senats teilnahmen. Über *illustres* als Senatsmitglieder Cracco Ruggini (1998) 347 ff.

5 Begass (2018) 40 ff; La Rocca – Oppedisano (2016) 202ff.

6 Sueton, Caesar 88 und Augustus 35,3; Cassius Dio 55,33,1,2; vgl. Blochmann (2017) 180 ff.

Iden. Infolge von Zirkusspielen war in den anderen Fällen von den vorgegebenen Sitzungstagen abgewichen worden (s. Tabelle 1).⁷

Außerdem ist bei besonderen Anlässen mit „außerordentlichen“ Sitzungsterminen zu rechnen. So dürfte bei der Proklamation eines neuen Kaisers oder der Divinisierung eines verstorbenen Kaisers der Senat die vorgegebenen Termine nicht eingehalten haben. Ferner konnte es für die Verlesung kaiserlicher Konstitutionen eine Sondersitzung geben, wie für den Beschluss über die Einführung des Codex Theodosianus, der am Weihnachtstag gefasst wurde.⁸

Auch besaß der Kaiser seit Augustus die Befugnis, den Senat jederzeit einzuberufen. Ferner durfte er an seinen Sitzungen teilnehmen und Anträge stellen und konnte so die Senatssitzungen entscheidend beeinflussen. Inwieweit der Kaiser von diesem Recht in der Spätantike Gebrauch machte, lässt sich nicht mehr sagen. Explizit ist dies für Maxentius und Valentinian I. überliefert. Sogar die Gotenkönige nahmen diese Rechte jedenfalls für sich in Anspruch. So berief nach der Eroberung Roms Baduila (Totila) den Senat ein.⁹

Eine Absenz des Kaisers eröffnete dem Senat folglich mehr Freiheiten.¹⁰ Je öfter der Kaiser fehlte, desto weniger griff er in die Verhandlungen der Senatoren ein. So gesehen dürfte der Senat gerade im 4. Jh. einen größeren Handlungsspielraum besessen haben.¹¹

Tabelle 1: Sitzungstermine und Versammlungsorte des Senats

01. Januar	fasti Philocali CIL I ² 256; vgl. Sidonius Apollinaris, ep. 1,9,5
09. Januar	fasti Philocali / fasti Polemii Silvii CIL I ² 256, 257
23. Januar	fasti Philocali/ fasti Polemii Silvii CIL I ² 256, 257
03. Februar	fasti Philocali/ fasti Polemii Silvii CIL I ² 258, 259
03. Februar 276 ?	curia Pompiliana ? SHA 26,41,3
03. Februar 277 ?	aedes Concordiae SHA 28,11,5

⁷ Vgl. K. und M. Weidemann (2016) 145, Divjak-Wischmeyer (2014) 230 und 331. K. und M. Weidemann (2016, 190ff. und 219ff.) haben nachgewiesen, dass Philocalus ein unter Diocletian 298 erstelltes Monatskalendarium aktualisierte. Warum Polemius Silvius nur noch sehr wenige Termine für Senatssitzungen in seinen Kalender übernahm, lässt sich nach ihrer Meinung nicht mehr begründen.

⁸ Die Datumsangaben in der Historia Augusta sind oft nicht korrekt; s. Tabelle 1. Angaben über die Verlesung von Konstitutionen enthalten CTh 6,2,25 (26. April); 6,4,11 (12. August); 6,4,23 (9. Juni); 8,18,1 (5. September); 9,1,13 (11. Februar); 10,19,8 (13./Iden August) und novellae Valentiniani 1,3,7 (14. März).

⁹ Talbert (1984) 165 und 173–184. Das Einberufungsrecht des Kaisers ist ausdrücklich verbrieft in der *lex de imperio Vespasiani* CIL VI 930/ ILS 244. Zu Maxentius und Valentinian I. Lactantius, *de mortibus persecutorum* 44,8 und Ambrosius, ep. 73,33: *vos senatus cogendi concilii praesules habet, vobis coit, vobis conscientiam suam, non diis gentium praestat, vos liberis suis, non tamen fidei suaem praefert.* S. ferner Zosimos 4,59,1 und 6,12,1; Prokop, BG 3,21,12.

¹⁰ Moser (2017) 51.

¹¹ Vgl. S. 38; Anhang F.

13. Februar	fasti Philocali CIL I ² 258
03. März	fasti Philocali CIL I ² 260
14. März	fasti Philocali CIL I ² 260
24. März 268	<i>sacrarium Matris</i> und <i>templum Apollinis</i> SHA 25,4,2
01. April	fasti Philocali CIL I ² 262
13. April	fasti Philocali/ fasti Polemii Silvii CIL I ² 262, 263
01. Mai	fasti Philocali CIL I ² 264
15. Mai	fasti Philocali CIL I ² 264
03. Juni	fasti Philocali CIL I ² 266
07. Juni 238 ?	<i>aedes Concordiae</i> oder <i>Tempel des Jupiter Capitolinus</i> Herodian 7,10,2 SHA 21,1,1
13. Juni	fasti Philocali CIL I ² 266; Symmachus, ep. 6,52
25. Juni 261	SHA 24,21,3
26. Juni 238 ?	<i>aedes Castorum</i> SHA 19,16,1
01. Juli	fasti Philocali CIL I ² 268
17. Juli	fasti Philocali CIL I ² 268
03. August	fasti Philocali CIL I ² 270
15. August	fasti Philocali CIL I ² 270
01. September	fasti Philocali CIL I ² 272
13. September	fasti Philocali CIL I ² 272
25. September 275	<i>curia Pompiliana</i> ? SHA 27,3,2
03. Oktober	fasti Philocali CIL I ² 274
15. Oktober	fasti Philocali CIL I ² 274
27. Oktober 251	<i>aedes Castorum</i> SHA 22,5,4
01. November	fasti Philocali CIL I ² 276
12. November	fasti Philocali CIL I ² 276
03. Dezember	fasti Philocali CIL I ² 278
13. Dezember	fasti Philocali CIL I ² 278
25. Dezember 438	<i>in domo sua, quae est ad Palmam</i> CTh S. 1,4

Anmerkung: Die mit einem Fragezeichen versehenen Daten und Sitzungsorte in der Historia Augusta sind nicht korrekt, sondern fiktiv; s. hierzu Brandt (1996) 113–114; Paschoud, Histoire Auguste IV 3 (2011) 264ff., V 1 (1996) 194–195 und 258 sowie V 2 (2002) 92–93. Die Bezeichnung *curia Pompiliana*, die wohl an den zweiten König Numa Pompilius erinnern soll, ist ansonsten nicht überliefert.

Tagungsort war in der Regel die *curia Iulia*, die in der späten Kaiserzeit mehrmals erneuert werden musste.¹² 283/284 fiel sie mit anderen Gebäuden auf dem *forum Romanum* einem Brand zum Opfer und wurde von Diocletian erneuert. Die Plünderung Roms durch Alarichs Goten 410 blieb auch für sie nicht folgenlos. Das wohl erst 399/400 errichtete *secretarium amplissimi senatus* wurde zudem durch einen Brand zerstört.

Die Wiederherstellung der *curia Iulia* oblag indes nicht dem Senat, sondern dem Kaiser, der durch sein Konsulat dem Senat angehörte. Die Kaiser Diocletian und Maximian ließen sie wieder so aufbauen, wie Augustus sie eingeweiht hatte.¹³ Um die Instandsetzung der von den Goten beschädigten Senatsgebäude kümmerten sich zwischen 412 und 414 im Auftrage der Kaiser die jeweiligen Stadtpräfekten.¹⁴ Ferner beauftragte Theoderich am Anfang seiner Herrschaft einen Stadtpräfekten mit der Restaurierung des *atrium libertatis* und wahrscheinlich am Ende seiner Regierungszeit mit einer Restaurierung der Kurie. Ob es sich bei dem *atrium libertatis*, dessen Name sich wohl ursprünglich von einem Archiv ableitete, in dem unter anderem Urkunden über Freilassungen von Sklaven aufbewahrt wurden, um ein Synonym für die *curia* handelte, ist umstritten.¹⁵ Papst Honorius (625–638) wandelte sie in eine Kirche um, die er dem Märtyrer Hadrian aus Nikomedien weihte, wohl weil die *curia Iulia* nicht mehr in dem Umfang wie in früheren Zeiten genutzt wurde oder gar baufällig geworden war.¹⁶

Aber nicht nur während der Restaurierungen der *curia* wichen der Senat auf andere Sitzungsorte aus. Er tagte auch in anderen, vor allem öffentlichen Gebäuden, insbesondere in Tempeln, in der Nähe der *curia Iulia*. Die Nutzung der in der Historia Augusta genannten Gebäude wie der *aedes Concordiae* und *aedes Castorum* ist daher nicht grundsätzlich anzuzweifeln, bis auf die nicht weiter bezeugte *curia Pompiliana* (s. Tabel-

¹² Zu den Tagungsorten in der hohen Kaiserzeit Talbert (1984) 113–128; vgl. Blochmann (2017) 53–63. Aufgrund der in ihm durchgeführten (Gerichts-)Verhandlungen wurde die Kurie auch als *tractatorium* bezeichnet; Sidonius Apollinaris, ep. 1,7,9; Köhler (2014) 247.

¹³ Chronographus anni 354 (Chronica minora I, MGH AA 9, 148).

¹⁴ CIL VI 1718/31911/ILS 5522 und VI 37128. Die Inschrift CIL VI 41378/32004/ILS 1286 dürfte wohl mit der Renovierung der *curia* im Zusammenhang stehen. Zur Wiederherstellung der *curia Iulia* und des *secretarium* ausführlich Wagner (2021) 195ff., Niquet (2000) 211–212. Auch in Konstantinopel fiel das Senatsgebäude einem Brand zum Opfer; Zosimos 5,24,5–8 und Zonaras 14,114–19. Bei dem *secretarium* handelte es sich wohl eher um ein Tribunal als um eine „Schreibstube“ oder Archiv; Fraschetti (2004) 218–236.

¹⁵ CIL VI 40807/31933/1794/ILS 825; vgl. CIL VI 41389; Cassiodor, Variae 9,7,2. Gregori (1997, 168 ff.) verweist in diesem Zusammenhang auf eine weitere Inschrift; vgl. Purcell (1993) 144 und 148 ff.; Behrwald (2020) 71 ff. und 76 ff. Cassiodor bezeichnete den Senat auch als *aula/ gremium* oder *penetralia libertatis*; mit dem *atrium libertatis* ist wohl die Porticus der *curia* gemeint; Fraschetti (2004) 188 ff., 202 ff. und 210. Die unterschiedlichen Meinungen über das *atrium libertatis* hat Stickler (2002, 260–264) aufgearbeitet. Ferner wurde die *curia* auch als *sacrarium/ sacrarium libertatis* bezeichnet; Claudian, panegyricus de VI consulatu Honorii 28, 597–602; Ennodius, libellus pro synodo 132. Diese Bezeichnung war schon seit der späten Republik gebräuchlich; Cicero, pro Murena 39,84.

¹⁶ Liber pontificalis 72,6. In diesem Text wird die *curia* nicht erwähnt, sondern die Lage der Kirche mit *in tribus fatis* angegeben. Die Lage der Kirche entspricht aber letztlich dem der *curia*. Zu den *tria fata* Prokop 5,25,19,20. Zur Umwandlung Hächler (2019) 171.

le 1).¹⁷ Dass der Senat 603 etwas entfernt vom alten und ursprünglichen Stadtzentrum im Lateran in einer Kirche tagte, ist auch ein Zeichen für seine Christianisierung.¹⁸

Eher ungewöhnlich war es, dass im Frühjahr 408 der Senat im Kaiserpalast tagte, was nicht auf ungeteilte Zustimmung stieß, weil sich Senatsmitglieder unter Druck gesetzt fühlten.¹⁹ Im Vergleich dazu war es ungewöhnlich, dass am 25. Dezember 438 die Beschlussfassung über die Einführung den Codex Theodosianus in dem Privathaus des Konsuls Anicius Acilius Glabrio Faustus in der Gegend *ad Palmam* stattfand. Die Gründe hierfür lassen sich nicht eindeutig ermitteln, zumal die *curia Iulia* vor nicht allzu langer Zeit restauriert worden war, ebenso wie die genaue Lage des Ortes. Auf jeden Fall wurde das Haus eines Senators von den Senatsmitgliedern als standesgemäß und als repräsentativ genug für solch einen feierlich Staatsakt angesehen.²⁰

So wie die *curiae* der Städte ausführliche Protokolle über ihre Sitzungen und Gerichtsverhandlungen abfassen ließen,²¹ so ließ auch der Senat Protokolle über seine Sitzungen erstellen. Bei 25 regulären Sitzungen pro Jahr dürften zwischen 235 und 535, dem Beginn der Gotenkriege, allein 7.500 Protokolle (*gesta senatus Romani*) verfasst worden sein. Allerdings ist keines dieser Protokolle erhalten geblieben. Lediglich für die bereits erwähnte „Sondersitzung“ am 25. Dezember 438 sind solche *gesta senatus Romani* überliefert. Sie geben allerdings nur das Ende der Sitzung wiedergeben und nicht die Verhandlungen und Diskussionen über die Einführung des Codex Theodosianus.²²

Auszüge aus Senatsprotokollen sind auch in der Historia Augusta überliefert. Sie werden dort fälschlicherweise als *senatus consulta* bezeichnet und enthalten überdies weitere unzutreffende Angaben. In der Wiedergabe des Sitzungsverlaufs zeigen sie Gemeinsamkeiten mit den *gesta senatus Romani*, sodass sie durchaus zu einer Analyse des Sitzungsverlaufs herangezogen werden können.²³ Dieser sah folgendermaßen aus: Ein Konsul leitete die Sitzung, die er mit einer Ansprache eröffnete. Dabei konnte er z. B.

¹⁷ Herodian (7,10,2) merkt an, dass der Senat nicht wie gewohnt das Senatsgebäude (συνέδριον), sondern den Tempel des Jupiter Capitolinus aufsuchte.

¹⁸ Gregor, registrum epistularum Appendix VIII (Corpus Christianorum 140 A, Turnhout 1982, 1101) ep. 13,1 (MGH epp. 2, 365); Johannes Diaconus, vita S. Gregorii Magni 4,20 (PL 75, Sp. 185).

¹⁹ Zosimos 5,29,6.

²⁰ CTh S. 1 *gesta senatus Romani* 1: *in domo sua, quae est ad Palmam*. Das Haus lässt sich mit ähnlich lautenden Ortsangaben nicht ausreichend identifizieren; Anonymus Valesianus 66; vita Fulgentii 9,27; Cassiodor, Variae 4,30,1. Ausführlich hierzu Näß (1992) 440 ff., Atzeri (2008) 132–138 und Wagner (2021) 323–334, der vermutet, dass das Privathaus über beheizbare Säle im Gegensatz zur Kurie verfügte. Wenn dem so wäre, dann hätten die Sitzungen des Senats im Winter nicht in der Kurie stattfinden können. Nach Wagner könnte das Haus nahe dem Marsfeld gelegen haben und nicht, wie oft angenommen, im Zentrum nahe des Septimius Severus-Bogens und der *curia*.

²¹ Ausbüttel (1988) 24 und 213–215.

²² Entscheidend ist hier der Hinweis CTh S. 1: *proceres amplissimusque ordo senatus dum convenienter habuissentque inter se aliquandiu tractatum*.

²³ Vg. Classen (1977) 102 ff., Atzeri (2008) 105–107; Wiemer (2004) 181–182. Für die Zeit ab 235 sind in der Historia Augusta Auszüge aus Senatsprotokollen zu finden: SHA 19,16,1–7; 19,26,1–7; 21,1,1–3,1; 22,5,4–8; 24,21,3–7; 25,4,2–4; 25,18,1–3; 26, 41,1–15; 27,3,1–9,6 und 28,11,5–12,8. Über den Sitzungsverlauf in der frühen Kaiserzeit Blochmann (2017) 154 ff.

das Schreiben eines Kaisers oder mehrerer Kaiser verlesen. So berichtete der Konsul Anicius Acilius Glabrio Faustus von einem Besuch bei Kaiser Theodosius II. zwecks der Erstellung eines Rechtscodexes. Dann verwies er auf die Anwesenheit der *constitutionarii* und verlas ein Schreiben der Kaiser Theodosius II. und Valentinian III., dem zu entnehmen war, wie bei der Bearbeitung der *constitutiones* zu verfahren sei. Ferner wurden in ihm die *constitutionarii* vorgestellt und erläutert, wie Beschlüsse im Reich bekanntgemacht werden sollten.²⁴

Wenn Konsuln nicht in Rom anwesend waren, was insbesondere für die Kaiser zutraf, dann dürfte entsprechend einer „internen Rangfolge“ ein anderer Magistrat die Sitzungsleitung übernommen haben. Dass der *praefectus urbi* die Senatssitzungen leitete, wird aufgrund bestimmter Aussagen angenommen, die jedoch nicht eindeutig formuliert sind und leicht missverstanden werden können.²⁵ Eine solche Annahme widerspricht auch den Angaben in den überlieferten Sitzungsprotokollen. Auch hätte es der Senat als einen ziemlichen Eingriff in seine Unabhängigkeit empfunden, wenn ein kaiserlicher Amtsträger seine Sitzungen geleitet und dadurch beeinflusst hätte. Überdies bekleidete ein Stadtpräfekt sein Amt vor dem Konsulat, wie am *cursus honorum* der

24 CTh S. 2 = CTh 1,1,5 = Atzeri (2008) 320–322. Atzeri hat diese *gesta* ausführlich kommentiert.

25 Chastagnol (1960, 68 ff.) bezeichnet den Stadtpräfekten als „le président ordinaire de l’assemblée sénatoriale“, weist aber gleichzeitig auf die unpräzisen Angaben in verschiedenen Quellen hin. Der Aussage in einem Brief des Symmachus (ep. 2,57) ist nicht zu entnehmen, dass der *praefectus urbi* eine Senatssitzung einberief und leitete. Vielmehr wies er nur darauf hin, dass aufgrund der anstehenden Steuerzahlung der Senat daran erinnert werden sollte. Die Anwesenheit des Stadtpräfekten bei einer Senatssitzung ist bezeugt in CTh 8,18,1: *recitata apud Vettium Rufinum p(raefectum) ur(bi) in senatu* und durch Sidonius Apollinaris, ep. 1,9,6: *egit cum consule meo, ut me p(raefectum) faceret senatui suo*. Der letzte Satz ist so zu verstehen, dass Kaiser Anthemius, der gleichzeitig Konsul war, Sidonius zum Stadtpräfekten machte, der aufgrund seiner verschiedenen Funktionen auch für seinen, d.h. für den Senat zuständig war, mit dem der weströmische Kaiser in regem Kontakt stand. Das bedeutet noch nicht, dass der Vorsitz über den Senat Sidonius übertragen wurde. Das Amt eines *praefectus senatui* ist ohnehin nicht bezeugt. Bei den Variae ist zu beachten, dass Cassiodor die Bezeichnung *praesul (urbanus)* als Synonym für den *praefectus urbi* verwendete; Cassiodor, Variae 1,32,1; 3,11,4; 4,29,1 und 6,4,1; s. dagegen Wojciech (2016) 272 ff. Gatzka (2019, 100 Anm. 9) hat darauf hingewiesen, dass mit *praesul* sehr allgemein eine Person gemeint ist, die innerhalb einer Institution eine besondere, führende Stellung einnimmt. Als sicherer Beleg für den Senatsvorsitz wird die folgende Formulierung in dem an den Stadtpräfekten Artemidorus gerichteten Schreiben in Cassiodor, Variae 1,42,3 gesehen: *certe fatebimur multum te meruisse de nostro iudicio, ut illi coetui praesidere possis*. Allerdings ist in dieser Textstelle mit *iudicium* das Gericht des Stadtpräfekten gemeint, sodass sich *ille coetus* nicht auf den Senat bezieht und der Satz, wie folgt, zu übersetzen ist: „Sicherlich gestehen wir ein, dass Du Dich um unser Gericht verdient gemacht hast, sodass Du jener Versammlung vorsitzen kannst“. Allerdings ist der *formula* für den Stadtpräfekten zu entnehmen, dass er als erster seine Meinung abgab, was sonst für den *princeps senatus* belegt ist; Cassiodor, Variae 6,4,3; Vitiello (2021) 209 ff. Dies dürfte sich auf amtliche Stellungnahmen beziehen. Zum Schutz des Senats hatte Theoderich auf dessen Wunsch den gotischen Comes Arigern bestellt; Cassiodor, Variae 4,16. Justinian (novellae 62,2pr.) berief 537 den Stadtpräfekten zum Vorsitzenden des Senats von Constantinopel. Bei dieser Regelung ist zu bedenken, dass der Kaiser kaum noch Konsuln ernannte und der Senat in seiner Hauptstadt eine andere Entwicklung nahm als in Rom.

Symmachi zu ersehen ist, und war folglich nicht einer der ranghöchsten Repräsentanten des Senats (s. Tabelle 2).

Nach dem Konsul sprach der *princeps senatus* und andere führende Senatoren, denen der Konsul zuvor eine Redeerlaubnis erteilt hatte.

Diese Reihenfolge der Redner entsprach durchaus den „gesetzlichen“ Vorgaben. In einer an den Stadtpräfekten Valerius Severus gerichteten Konstitution hoben die Kaiser Gratian, Valentinian II. und Valens 382 hervor, dass ein *consul*, aber auch ein Präfekt, ein *magister militum* und ein *patricius* eine Vorrangstellung in Senatssitzungen hätten.²⁶ Daran hielt man sich aber damals nicht im Senat. Einem Bericht des neuen Stadtpräfekten Symmachus ist zwei Jahre später zu entnehmen, dass die alte Reihenfolge (*vetus dicendarum sententiarum forma*) nicht mehr eingehalten wurde und für die Vergabe des ersten Platzes bei einer Abstimmung der bei der Veranstaltung von Spielen erbrachte Aufwand entscheidend gewesen war. Aufgrund fehlender Akzeptanz unter den Senatsmitgliedern wurde diese Regelung geändert, sodass wieder die bekleideten Ämter (*honores*) für die Reihenfolge der Redner ausschlaggebend waren.²⁷

Die Existenz eines *princeps senatus*, dessen Position in der frühen Kaiserzeit noch der Kaiser übernommen hatte, ist umstritten.²⁸ Während in den *gesta senatus Romani* außer dem *consul ordinarius* kein anderer Redner genannt wird, taucht in den Senatsprotokollen der Historia Augusta ein *princeps senatus* mehrmals auf. Für die Zeit zwischen 235 und 282 sind neun solcher *principes* überliefert, unter ihnen die späteren Kaiser Claudio Gothicus und Tacitus, aber auch nicht weiter nachweisbare Personen. Diese *principes senatus* besaßen das Vorrecht, als erste ihre Meinung zu äußern, und konnten so die weitere Diskussion entscheidend prägen. Deshalb bezeichnet man sie auch als *consularis/ senator primae sententiae*.²⁹

Eine solche Ehrenstelle ist in einer 377 verfassten Inschrift für Lucius Aurelius Avianus Symmachus Phosphorius, den Vater des berühmten Redners Quintus Aurelius Symmachus Eusebius, überliefert. Von ihm, der ein Jahr zuvor als designierter Konsul verstorben war, heißt es, dass er im Senat gewöhnlich als erster nach seiner Meinung gefragt wurde. Für die darauffolgende Zeit sind unterschiedliche Bezeichnungen für das führende Senatsmitglied überliefert. Es wird als *caput/ prior senatus* oder *primus ordinis* genannt (s. Tabelle 2).³⁰ Wenn griechische Historiker vom πρώτος τῆς Ρωμαίων

²⁶ CTh 6,6,1; zu dem Stadtpräfekten von Rom Valerius Severus PLRE I 837.

²⁷ Symmachus, relationes 8,2; vgl. Hecht (2006) 182ff.

²⁸ Über den *princeps senatus* in der hohen Kaiserzeit Talbert (1984) 164 – 165. Bonnefond-Coudry (1989, 131 ff.) nimmt an, dass dieses Amt durch Pertinax erneuert wurde, aber bald darauf im 3. Jh. verschwand.

²⁹ Vgl. Symmachus, ep. 2,7,2: *in deliberando persona censemum pondus sententiis facit*. Molinier Arbo (2009, 452 – 453) stellt die Existenz eines *primae sententiae* grundsätzlich nicht in Frage, weist jedoch darauf hin, dass es sich gerade im Fall des Tacitus um ein Wortspiel gehandelt haben könnte: Mit ihm wäre ein *princeps senatus* zum *princeps* ernannt geworden.

³⁰ In Cassiodor, Variae 9,21,5 wird der *successor scholae liberalium litterarum* als *semel primi ordinis vestri ac reliqui senatus amplissimi auctoritate firmatus* bezeichnet. Das Adjektiv *primus* wird hier nicht als Attribut zu dem Substantiv *ordo*, sondern substantivisch verwendet. Der *primus ordinis* und der *reliqui senatus amplissimus* bestätigten demnach gemeinsam den Nachfolger; Porena (2019) 48 ff.

βουλῆς sprechen, geschieht dies in Anlehnung an den Senat von Constantinopel.³¹ Dass mit ihnen *principes senatus* gemeint sind, ist Texten zu entnehmen, in denen führende Senatoren als *principes* angesprochen werden.³² Der Wechsel in der Titulatur lässt sich damit erklären, dass es sich nicht um eine regelrechte Magistratur handelte, sondern um eine Ehrenbezeichnung für eine Rangstellung unter den Senatsmitgliedern (s. Tabelle 2).

Es ist nicht auszuschließen, dass im Verzeichnis (*album*) der Senatoren deren Rangfolge festgelegt war. So dürfte es schon aus praktischen Erwägungen neben dem *princeps/ primus* ein „zweithöchster“ Senator benannt worden sein, der ihn im Falle seiner Abwesenheit vertrat.³³

Entscheidende Voraussetzungen für die Berufung als *princeps senatus* waren seine Laufbahn und soziale Herkunft, insbesondere seine Tätigkeit als *consul (ordinarius)*. So hatten der Sohn und Ururenkel des Symmachus Phosphorius dieselbe Position inne.

Eine feste Amtszeit für die *principes senatus* gab es offensichtlich nicht. Wie Symmachus Phosphorius konnten sie den Titel bis zu ihrem Lebensende innehaben.

Tabelle 2: *principes senatus*

Datum	Name / Titel	Quelle / Literatur
238	(unbekannt) <i>qui primam sententiam erat dicturus</i>	SHA 21,1,2 Brandt (1996) 121 ff.
vor 253	Publius Licinius Valerianus Colobius <i>princeps senatus</i>	SHA 20,9,7; vgl. SHA 22,5,4 Hähler (2019) 480 – 484
260	Piso Frugi (fiktive Person!) <i>princeps senatus</i>	SHA 23,2,2 Hähler (2019) 607 – 608

Ensslin (1959, 191ff.) geht davon aus, dass das *caput senatus* aufgrund einer Verfügung des Gotenkönigs Aufgaben des Stadtpräfekten übernahm. Der Stelle in den Variae ist nicht zu entnehmen, dass das *caput senatus* die „Oberaufsicht über das Studienwesen“ innehatte; Ensslin (1959) 192 ff. Mommsen (1910, 428 – 430) sieht keine Kontinuität in dem Amt des *princeps senatus*, berücksichtigt aber nicht alle Belege. Für Henning (1999, 274) hatte erst Odoaker das Amt des *caput senatus* als Mittler zwischen Senat und Herrscher eingeführt und so die Befugnisse des Stadtpräfekten eingeschränkt. Auf diese Weise habe das *caput senatus* dazu beigetragen, die politischen Verhältnisse zu stabilisieren, indem der Senat selbstständiger wurde. Vgl. die Hinweise bei Chastagnol (1960, 69 – 72 und 1966b, 54 – 55) und Sguaitamatti (2012) 45 ff. Von dem Titel des *princeps senatus* ist der des *pater senatus* zu unterscheiden, der sehr selten vorkam und den Kaisern vorbehalten blieb. So nahmen auch Pupienus und Balbinus nach ihrer Erhebung diesen Titel an; Begass-Rassiller 101 ff.

31 Porena (2019) 26 ff. mit Quellenangaben zu diesem Ehrentitel in Constantinopel.

32 Sidonius Apollinaris, ep. 1,9,2 bezeichnet zwei führende Senatoren als *post purpuratum principem principes*. Ennodius (452 opuscula 6,19; MGH AA 7, 314) röhmt an Postumius Festus und Memmius Symmachus den *nobilis curiae principatus*.

33 Als der *princeps senatus* Valerian aufgrund seiner Teilnahme an einem Feldzug abwesend war, übernahm ein anderer Senator seine Aufgabe; SHA 22,5,4. Dass die Rangfolge letztlich im Senat geregelt wurde, ist novellae Justiniani 62,2,1 zu entnehmen; vgl. Porena (2019) 48 ff. Ob die Berufung zum *princeps senatus* durch ein *senatus consultum* erfolgte, geht aus Cassiodor, Variae 1,15,1 nicht hervor; Porena (2019) 47.

Tabelle 2 (Fortsetzung)

Datum	Name / Titel	Quelle / Literatur
PLRE I 703		
261	Arellius Fuscus <i>consularis primae sententiae</i>	SHA 24,21,3 Hähler (2019) 286 ff.
268 – 270	[---]b/v(ius) Pomponius Bassus [---]stus <i>sententiae in senatu dicendae primus</i>	Aurelius Victor, epit. Caes. 34,3 Hähler (2019) 544 – 546
268 – 270	Marcus Aurelius Valerius Claudius (Gothicus) <i>senatus atque omnium princeps</i>	Aurelius Victor, Caes. 34,4
270 – 275	Ulpinus Silanus (fiktive Person!) <i>(senator) primae sententiae</i>	SHA 26,19,3
273	Marcus Claudius Tacitus <i>princeps senatus, primae sententiae senator, primae sententiae consularis</i>	SHA 26,41,4 und 27,4,1,3 Hähler (2019) 198 und 375 ff.
276 – 282	Manlius Statianus (fiktive Person!) <i>qui primae sententiae tunc erat</i>	SHA 28,12,1 PLRE I 852
377	Lucius Aurelius Avianus Symmachus Phosphorius <i>qui primus in senatu sententiam rogari solitus</i>	CIL VI 1698/ ILS 1257 PLRE I 863 – 865
um 395	Quintus Aurelius Symmachus Eusebius <i>πρῶτος... τῆς ἐν Ρώμῃ συγκλήτου</i>	Sokrates, HE 5,14,5 PLRE I 865 – 870
490/498 – 502/ 507 – 511	Flavius Rufius Postumius Festus <i>caput senatus, senatus prior</i>	Anon. Val. 53; lib. pont. 53,5 Cassiodor, Variae, 1,15,1 PLRE II 467 – 469 Porena (2019) 28 ff.
nach 513	Quintus Aurelius Memmius Symmachus iunior <i>caput senatus</i>	Anon. Val. 92 PLRE II 1044 – 1046 Porena (2019) 30 ff.
545	Flavius Rufius Petronius Nicomachus Cethagus <i>πρῶτος τῆς Ρωμαίων βουλῆς</i>	Prokop, BG 3,13,12 PLRE II 281 – 282 Porena (2019) 32 ff.

Anmerkung: Die Daten geben das Jahr der Erwähnung an.

Ob 268 bis 270 zwei *principes senatus* gleichzeitig im Amt waren, ist aufgrund der Überlieferungslage fraglich. In einem Brief des Papstes Johannes II. aus dem Jahre 534 werden als Adressaten zehn bedeutende Senatoren genannt; ACO 4,2, 206 – 210, Z. 1 – 2. Als erster Senator wird der ehemalige Konsul und Prätorianerpräfekt Rufius Magnus Faustus Avienus iunior genannt. Ihn aufgrund dieser Nennung als *principes/ caput senatus* zu identifizieren, ist fraglich, da das Schreiben sich nicht an den gesamten Senat, sondern nur an bestimmte Senatoren richtete; vgl. PLRE II 192 – 193; Sundwall 97 – 98 und 171.

Bertolini (1968, 230 – 237) nimmt an, dass um 540 der *patricius Pamphronius* der Nachfolger des Cethagus als *caput senatus* war; PLRE III B, 962 – 963.³⁴

³⁴ Vgl. Molinier Arbo (2009) 444 zu den *principes senatus* in der Historia Augusta. Die Formulierung

Ein besonderer Anlass bei einer Senatssitzung war das Verlesen eines kaiserlichen Schreibens (*caelestis/ sacra oratio*), bei dem es sich um einen Rechenschaftsbericht, ein Reskript oder eine Konstitution handeln konnte.³⁵ Es wurde in der Kanzlei des *quaestor sacri palatii* verfasst, der dem Hofrat (*consistorium*) angehörte. Als Vorleser (*lector*) eines solchen Schreibens kam ein kaiserlicher Amtsträger in Frage. Daher ist es naheliegend, dass der Kaiser sein Schreiben an den Stadtpräfekten sandte, der es dann im Senat vortrug; aber auch ein *proconsul* oder ein Hofbeamter wie der *primicerius notariorum*, die dann persönlich nach Rom reisen mussten, übernahmen diesen Auftrag.³⁶

Es war eine besondere Auszeichnung für ein Senatsmitglied, wenn der Kaiser nach Rücksprache mit dem *quaestor sacri palatii* es beauftragte, seine *oratio* im Senat vorzutragen.³⁷ Dem Briefwechsel des Redners Symmachus ist zu entnehmen, dass ihn zwischen 376 und 379 Kaiser Gratian mindestens dreimal mit dieser ehrenvollen Aufgabe betraute. Ausschlaggebend hierfür war nicht so sehr sein rhetorisches Talent, als vielmehr die Tatsache, dass er als Gesandter Valentinian I., Gratians Vater, in Trier aufgesucht und sowohl auf ihn wie auf seinen Sohn Lobreden verfasst hatte. Überdies nutzte er damals die Gelegenheit, Kontakt zu dem Senator und Dichter Ausonius zu knüpfen, der nach seiner Tätigkeit als Erzieher 375 und 376 Gratian als *quaestor sacri palatii* diente.³⁸ In einem Brief an Gratian betonte Symmachus denn auch, dass er das Lob des Kaisers als seine Pflicht ansehe.³⁹

Im Sommer 376 trug Symmachus eine *oratio* vor, die sich mit der Hinrichtung des Prätorianerpräfekten Maximinus, der einige Senatoren wegen Zauberei, Giftmischerei und Ehebruchs verfolgt hatte, mit der Lebensmittelversorgung Roms und mit Missständen bei der Münzprägung und ungerechten Preisen befasste.⁴⁰ Ende 379 verlas er

³⁵ *summus in curiis* in CIL VI 1735 für Julius Agrius Tarrutenus Marcianus ist kein Hinweis darauf, dass dieser Senator ein *princeps senatus* war, betont aber seine herausragende Stellung unter den Senatoren.

³⁶ Zu der Bezeichnung des Kaisers als Gott bzw. göttlich s. S. 82–84; zur Verwendung des Adjektivs *sacer* im Sinne von „kaiserlich“ Ausbüttel (2022) 186.

³⁷ CTh 6,2,25; novellae Valentiniani 1,3,7; vgl. CTh 8,18,1 und 10,19,8; Cassiodor, Variae 9,19,3; nach diesem Schreiben sorgte der Stadtpräfekt für die Publikation eines Edikts. Ob der Stadtpräfekt Tertullus eine *oratio* des Kaisers im Senat verlas, geht aus Ammianus Marcellinus 21,10,7 nicht eindeutig hervor; Den Boeft u. a. (1991) 141 ff.

³⁸ Symmachus, ep. 1,95,2: *fac veniat in mentem, quis ille mihi inluxerit dies, quo ego quasi ex media profectus acie auribus et animis omnium salutarem nuntium primus infudi* und ep. 10,2,1: *scio amore factum, quo summates viros plerumque dignamini, ut sacrae orationi vestrae lector adhiberer; sed cum intellego, sermonem illum praenitere omnimodo rescriptis aliis, quaecumque ad hoc locorum senatus audavit, me quoque arbitror pluris habitum esse quam ceteros.*

³⁹ Kelly (2013) 381ff.; PLRE I 140–141.

⁴⁰ Symmachus, ep. 10,2,2: *laus tua, domine Gratiane, officium est meum, quoniam ita animatus es, ut, cum reipublicae medicinam facis, operam meae vocis acceras: tu nobis publicas turbas in tranquillum redigisti.*

⁴¹ Symmachus, ep. 10,2,3,4. Die Datierung des Briefs ist problematisch, da nicht bekannt ist, wann genau Maximinus hingerichtet wurde; Kelly (2013) 386ff.; vgl. Callu u. a. (2009) 185ff., 190 ff. und 195–196; Vera (1981) 448–459. Über die Untaten des Maximinus Ammianus Marcellinus 28,1, 5–57; Den Boeft u. a. (2011)

den Bericht über Siege über die Goten, Alanen und Hunnen, die Gratian gemeinsam mit Theodosius errungen hatte und am 17. November 379 verkünden ließ.⁴¹

Seine erste *oratio* durfte Symmachus am 1. Januar 376 im Senat verlesen haben. In einem Brief an den *quaestor sacri palatii* Ausonius schrieb er:

1. Freude macht für gewöhnlich gesprächig und ausgelassen, indem sie Beklemmungen missachtet; Glück ließ Dich, Freund, vergessen, zu schreiben. Das konnte ich nicht machen, den das göttliche Schreiben unseres Herrn Gratian mit guter Hoffnung und Laune erfüllte. Daher hielt ich mich wider Erwarten nicht zurück, jemanden, der untätig bleibt, anzusprechen aus meiner Verpflichtung und Freude heraus, von denen das eine auf unserer Vertrautheit, das andere auf der glücklichen Lage des Staates beruht. 2. Wenn Du jetzt Zeit hast, mach, dass Du gestattest, dass ich einstweilen Deine Aufmerksamkeit beanspruche. Janus eröffnete die ersten Kalenden des Jahres. Wir waren als Senat dicht gedrängt und frühzeitig in die Kurie gekommen, bevor der helle Tag die Dunkelheit der Nacht ablöste. Zufällig kam das Gerücht auf, dass das Schreiben des ersehnten Fürsten mitten in der Nacht angekommen sei. Und es traf in der Tat zu, denn der Bote blieb erschöpft von seinem unermüdlichen Einsatz stehen: Obwohl der Himmel noch nicht aufklarte, kam man zusammen; als man die Lichter anzündete, wurden die Bestimmungen für eine neue Zeit vorgetragen. Was soll ich noch mehr sagen? Wir nahmen das Licht wahr, auf das wir bis jetzt warteten. 3. Sag mir, wirst Du sagen – denn es ist wichtig zu hören –, was unsere Senatoren über dieses Schreiben empfanden. Die Natur der Dinge soll Dir antworten, mit welchen Urteilen die ersehnte Frömmigkeit⁴² gehört wurde. Wir wissen unser Glück festzuhalten. Wenn Du (es) glaubst, leide ich jetzt noch an einer gewissen Unverträglichkeit meiner Freude. Der gute Nerva, der tatkräftige Trajan, der unschuldige Pius, der pflichtbewusste Marcus wurden durch ihre Zeiten unterstützt, die damals keine anderen Sitten kannten: Hier ist in dem Lob der Charakter des Fürsten, dort das Geschenk einer früheren Zeit. Warum sollen wir durch eine Umkehrung der Ordnung diese für Beispiele sehr guter Eigenschaften und jene für Merkmale aus einer früheren Zeit halten? 4. Das Glück möge seine Wohltat schützen und diese Kleinodien wenigstens für den römischen Namen bewahren! Durch keine Hexerei soll das öffentliche Glück verletzt werden! Du hast alles gehört, aber (nur) schmallippig dargeboten;⁴³ die Akten unserer Kurie werden Dich ziemlich vollständig informieren. Wo immer Du mehrere Schriften ausfindig machen wirst, würdige, wie viel ergiebiger sich der Verstand eines Einzigsten äußerte, als es der Beifall ausdrückte. Lebe wohl!⁴⁴

Der Brief lässt erahnen, wie eine solche Senatssitzung ablief. Sie begann nicht erst im Laufe des Tages, sondern, wie sonst üblich, bereits im Morgengrauen, angesichts der Jahreszeit ab 7 Uhr morgens.⁴⁵ Die Tatsache, dass sehr viele Senatoren zusammenka-

1–114. Die Aussage über die gute Lebensmittelversorgung Roms könnte mit der Ehrung für Hymetius zusammenhängen; s. S. 86.

41 In Symmachus, ep. 1,95,2 ist von *victoriae* der *principes* die Rede; vgl. *consularia Constantinopolitana ad annum 379* § 3 (MGH AA 9, 243) Die in Symmachus, ep. 3,18,2 erwähnte *oratio* Gratians dürfte mit dieser *oratio* identisch sein. Beide Briefe lassen sich in die dieselbe Zeit datieren. Der Adressat dieses Briefes war der *quaestor sacri palatii* Proculus Gregorius, der mit dem *magister officiorum* Flavius Syagrius, dem Adressaten des Briefs (ep. 1,95), zusammenarbeitete; Vera (1981) 449–450; PLRE I 862–863.

42 Der Ausdruck *pietas* war eine Bezeichnung für den Kaiser; Ausbüttel (2022) 185.

43 Vgl. Vergil, Aeneis I 737: *libato, summo tenus attigit ore*.

44 Symmachus, ep. 1,13; vgl. die englischen Übersetzungen von Kelly (2013) 378 und Salzman (2011) 41–43.

45 Auch in der hohen Kaiserzeit begannen die Senatssitzungen im Morgengrauen; Talbert (1984) 189 ff. und 502 zur Uhrzeit.

men, mag zum einen darauf zurückzuführen sein, dass am 1. Januar die neuen Magistrate ihre Ämter antraten und ohnehin eine reguläre Sitzung anstand, zum anderen auf das Gerücht, dass ein Brief des Kaisers eingetroffen sei, den ein Bote (*tabularius*) seines Hofes um Mitternacht überbracht hatte, was sich offensichtlich schnell in der Stadt herumgesprochen hatte, obwohl es noch Nacht war.

Auch wenn Symmachus nicht näher auf den Inhalt der *caelestis oratio* eingeht, kann man aufgrund des Zeitpunktes ihrer Abfassung erahnen, worum es ging. Am 17. November 375 war in Pannonien überraschend Valentinian I. gestorben und nur fünf Tage später sein jüngster Sohn Valentinian II. zum Kaiser ausgerufen worden. Sein älterer Sohn Gratian, der zu diesem Zeitpunkt in Trier residierte, war nun darauf bedacht, seinen alleinigen Herrschaftsanspruch über den Westen des Reiches gegen seinen Halbbruder zu festigen. Dafür benötigte er die Unterstützung und Rückendeckung des Senats, der höchstwahrscheinlich bereits über die Geschehnisse in Pannonien informiert war. In seinem Schreiben, das der Kaiser wohl Anfang Dezember 375 aus Trier abschickte, dürfte er die damaligen Herrschaftsverhältnisse im Reich bzw. in seiner Familie und vielleicht schon die Strafverfolgung des Maximinus angesprochen haben. Weitere Punkte könnten mögliche Nachlässe bei den Steuerzahlungen und Ernennungen gewesen sein.⁴⁶

Zwar schreibt Symmachus stets sehr lobend und positiv über den Kaiser, trifft aber keine Aussagen über die Reaktionen der Senatoren. Vielmehr gesteht er ein, sehr schmallippig zu sein, und verweist Ausonius, den Empfänger des Briefes, auf das Studium des Sitzungsprotokolls (*monumenta curiae nostrae*). Dies konnte er machen, weil es offensichtlich zu seiner Aufgabe als *lector* gehörte, diese Unterlagen an den *quaestor sacri palatii* Ausonius zu schicken.⁴⁷

Aber nicht nur solche „Lageberichte“ des Kaisers wurden im Senat vorgetragen, sondern auch Gesetzestexte. Darauf lässt ein Schreiben schließen, dass Athalarich 533/534 an den Senat richtete. Ihm ist zu entnehmen, dass sein Edikt in einer Senatsversammlungen vorgetragen und dann vom Stadtpräfekten dreißig Tage lang an stark besuchten Plätzen ausgehängt werden sollte.⁴⁸

Bei den Abstimmungen über Anträge gab es unterschiedliche Verfahren. Auf die Reden oder Vorträge konnten Akklamationen folgen, die, oft mehrmals wiederholt, den Konsul oder die Kaiser lobten, Zustimmung signalisierten oder Aufträge beispielsweise zur Abschrift und Aufbewahrung von *codices* enthielten. Akklamationen waren folglich Willensbekundungen, die, zumal wenn sie mehrmals wiederholt wurden, beeindruckten und Einmütigkeit signalisierten, weil der Prozentsatz derjenigen, die einem Antrag

⁴⁶ Eine genaue Analyse der politischen Situation bietet Kelly (2013) 374 ff. und 377 ff., der widerlegt, dass Gratian seinem Schreiben drei Konstitutionen beigelegt hat; vgl. Pabst (1989) 16 ff. Über den Aufenthaltsort Gratians Seeck (1919) 246 und die Dauer des Briefverkehrs Ausbüttel (1998) 164.

⁴⁷ Kelly (2013, 378) verweist zu Recht darauf, dass dieser Brief nicht eine „expression of pure joy“ war, wie man schnell annehmen kann. Wenn Symmachus nicht als *lector* fungierte, dann stellt sich auch die Frage, warum er Ausonius über diese Senatssitzung informierte.

⁴⁸ Cassiodor, Variae 9,19,3; Giardina IV (2016) 373 ff. Zu dem Text des Edikts Cassiodor, Variae 9,18.

ablehnend gegenüberstanden, nicht eruiert und in dem Sitzungsprotokoll festgehalten wurde. Sie wirkten wie eingeübt und inszeniert. Da sie bereits seit der Zeit des Augustus bezeugt sind, ist in ihnen kein Indiz für einen Rückgang an Partizipation in der Spätantike zu sehen.⁴⁹

Auch das tradierte Verfahren der *discessio* bestand fort, bei dem diejenigen, die einen Antrag befürworteten oder ablehnten, auf die eine oder andere Seite des Sitzungsraumes wechselten. Auf diese Weise konnte ggf. durch Abzählen die Mehrheit eindeutig ermittelt werden. Nachdem Gordian I. und sein gleichnamiger Sohn gestorben waren, stimmte der Senat über ihre Nachfolger ab. Die meisten Stimmen entfielen auf Pupienus und Balbinus. Bei der „Wahl“ des Kaisers Tacitus 275 fand nach der Akklamation eine Befragung der Senatsmitglieder statt. Dass die Senatoren einzeln aufgerufen und nach ihrer Meinung gefragt wurden, ist ebenfalls bei so wichtigen Entscheidungen wie der Erklärung des Heermeisters Gildo zum „Staatsfeind“ anzunehmen.⁵⁰

Die Sitzungen verliefen nicht immer friedlich. Es kam durchaus zu schweren Vorwürfen und Beleidigungen, wie aus einer Bemerkung des Symmachus hervorgeht. Bei der Entscheidung über die Zahlung von Geldern an Alarichs Goten 408 standen sich zwei konträre Lager gegenüber. Die unterlegene Partei akzeptierte die Entscheidung unter Protest.⁵¹

Für die Schreibarbeiten, überhaupt für den vielfältigen Schriftverkehr benötigte der Senat Personal. Dessen Hauptaufgabe bestand darin, die Senatbeschlüsse und die Sitzungsprotokolle, in die diese Beschlüsse aufgenommen wurden, zu schreiben. Diese Unterlagen werden in den Quellen als *senatus et populi acta, monumenta curiae/ gestorum, commentaria* und *gesta curialia/ senatus Romani* bezeichnet. In den Protokollen, die die Schreiber in einer Schnellschrift anfertigten, wurden offensichtlich die Reden der Senatoren nicht im Wortlaut festgehalten und wenn, dann wohl nur bei den *principes senatus*, deren Äußerungen für die Meinungsbildung entscheidend waren. Routinierte Redner wie Symmachus sandten ihre im Senat gehaltenen Reden wohl in einer redigierte Fassung an Freunde und publizierten sie möglicherweise. So ähnlich dürfte der oströmische Senator Themistios verfahren sein, der 376 im Senat als „Gastredner“

⁴⁹ Talbert (1984) 297–302; vgl. Blochmann (2017) 219 ff.

⁵⁰ Über die Tradition bei der Abstimmung Symmachus, ep. 4,5,1: *consulti igitur in senatu more maiorum*; zu einer namentlichen Abstimmung und somit zur Abfrage von Voten Symmachus, ep. 4,5,2: *ingenti causae devotis sententiis satisfecimus*; zu dem Abstimmungsergebnis Symmachus, ep. 4,27,2: *lex curiae nostra: ut maioris apud me numeri antistet auctoritas*. Keinen Hinweis auf eine *discessio* enthält die Bemerkung über das Verhalten von Senatoren bei Prudentius, contra Symmachum 1,611–612. Die Formulierung *nullo dissentiente* in Symmachus, relationes 8,3 ist kein eindeutiges Indiz für eine namentliche Abstimmung. Solch ein eindeutiges Votum ließ sich auch durch eine *discessio* erzielen. Zur „Wahl“ der Kaiser Pupienus, Balbinus und Tacitus Herodian 7,10,3 und SHA 27,5,3. Ausführlich zu den Abstimmungsverfahren in der hohen Kaiserzeit Talbert (1984) 279–285, Blochmann (2017) 172 ff. und 219 ff.

⁵¹ Symmachus, ep. 6,22,3: *pudet dicere, quae in se optimates senatus crimina et maledicta proiecerint*; Zosimos 5,29,6–9.

zum Thema Liebe sprach.⁵² Ansonsten wurden in den Senatsprotokollen wie in den Konzilsakten nur die Kernaussagen der Beratungen der verschiedenen Beiträge und die Beifallsbekundungen (*senatus ac populi fausta suffragia*) aufgeführt. Letztere waren insofern wichtig, als der Stadtpräfekt den *scrinia* des Kaisers, die dem *magister officiorum* unterstanden, monatlich die Sitzungsprotokolle zukommen ließ und somit der Hof über die politischen Entscheidungen und die Stimmung vor Ort informiert war.⁵³

Ferner musste das Personal die Briefe des Senats an den Kaiser, an hohe Amtsträger, an Provinzen und Städte schreiben und von ihnen, wofür allein verwaltungstechnische Überlegungen sprechen, Abschriften anfertigen.⁵⁴ Zudem dürfte es die Konstitutionen, Berichte und sonstigen Schreiben der Kaiser und anderer Institutionen registriert und archiviert haben.

Welche Bedeutung dieser Senatsverwaltung zukam und was für ein hohes Ansehen sie genoss, zeigt allein die Tatsache, dass vom Anfang des 1. Jh.s bis zum Anfang des 3. Jh.s ein *ab actis*, der selbst Senator war und bei dessen Auswahl der Kaiser mitwirkte, die Leitung dieser „Behörde“ innehatte.⁵⁵ Wer ihm nachfolgte, ist unklar. Am Ende seiner Regierungszeit beauftragte Theoderich, wie er dem Senat mitteilte, den Senator Capuanus mit der Leitung der Dekurien (*rectura decuriarum*), die Dokumente über Rechtsstreitigkeiten und Testamente aufbewahrten. Zu seinen Aufgaben gehörte es, die Echtheit von Dokumenten zu prüfen und Entscheidungen des Senats zu verkünden, was wiederum bedeutete, dass er mit dem Abfassen von Senatsbeschlüssen vertraut war. Da Capuanus immerhin im Range eines *vir spectabilis* stand, handelte es sich bei ihm um einen recht angesehenen Senator, der sich mit den Dienstgeschäften des Senats auskannte und entsprechende juristische und rhetorische Vorkenntnisse besaß und mit dem Stadtpräfekten zusammenarbeitete.⁵⁶

Wie für die hohe Kaiserzeit liegen kaum Informationen über das Personal vor. Wenig glaubwürdig ist die Nachricht, dass im Jahr 238 Senatoren beim Verfassen eines *senatus consultum tacitum* die Aufgaben von *censuales* und *scribae* übernahmen.⁵⁷ Dass es Mitarbeiter mit solchen Dienstbezeichnungen gab, ist Angaben über die *decuriae urbis Romae* aus dem 4. und dem Anfang des 5. Jh.s zu entnehmen. Bei ihnen wird zwischen *scribae*, *librarii*, *fiscales*, *censuales* und der als *lictoria consularis* bezeichneten

⁵² Symmachus, ep. 1,44; zu seinen Senatsreden und deren Edition Pabst (1989) 36 ff. und 280–286. Themistios, orationes 13. Vgl. ferner die Hinweise auf Senatsreden von Stilicho und Attalus bei Zosimos 5,29,7–9 und Sozomenos 9,8,2 und von Quintus Aurelius Memmius Symmachus im anedoton Holderi in MGH AA 12, V–VI; s. hierzu S. 19 Anm. 65. Dass Senatsbeschlüsse in einem Buch aus Elfenbein (*liber elephanticus*) aufbewahrt wurden, ist wohl eher eine Legende; SHA 27,8,12.

⁵³ Symmachus, relationes 9,8; 12; 24,1 und 43; Symmachus, ep. 1,13; 3,41; 4,5,1 und 6,22,4; CTh S. 4. Als Vergleich bieten sich die *acta synhodorum habitarum Romae* (MGH AA 12, 438–455) an.

⁵⁴ Zur Redaktion der *gesta* und den Abschriften Atzeri (2008) 97 ff.

⁵⁵ Talbert (1984) 308–337.

⁵⁶ Cassiodor, Variae 5,21,2,3 und 5,22,1,2; Porena in Giardina II (2014) 432–441. Für La Rocca und Oppedisano (2016, 141–143 und 162) war der *rector decuriarum* für die Archive und den „ufficio di cancelleria del senato“ verantwortlich und setzte die Arbeit des *magister census* fort.

⁵⁷ Zur hohen Kaiserzeit Talbert (1984) 128–130; SHA 20,12,3.

Dekurie unterschieden. Diese dürften aber nicht dem Senat, sondern den amtierenden Konsuln unterstellt gewesen sein. Ebenso ist nicht auszuschließen, dass die *censuales* zum Stab des Stadtpräfekten gehörten.⁵⁸

Sicher bezeugt ist ein *exceptor amplissimi senatus* namens Flavius Laurentius am Ende des Protokolls der Senatssitzung vom 25. Dezember 438. Er dürfte mit dem inschriftlich bezeugten [s]criba *senatus* Laurentius identisch sein, der 451 starb.⁵⁹

Die Schreiber verfügten seit dem Ende des 4. Jh. s über ein eigenes *secretarium*.⁶⁰ Über die Verwaltung und den Unterhalt dieses Gebäudes und des Senatsgebäudes sowie die Vorbereitung der *curia Iulia* auf Senatssitzungen ist nichts bekannt. Auch bleibt unklar, inwieweit der Senat über andere Liegenschaften verfügte.⁶¹

⁵⁸ CTh 8,9,1,2 und 14,1,1–6; CJ 11,14,1,2; Porena in Giardina II (2014) 432; Chastagnol (1960) 78 ff.

⁵⁹ CTh S. 4 und CIL VI 33721/ ILS 1958; Atzeri (2008) 162 ff., 294 ff. und 304 ff. Schon für die hohe Kaiserzeit ist bezeugt, dass Schreiber des Senats vermögend waren. Der *scriba senatus* Aemilius Eucarpus gehörte sogar dem Ritterstand an; CIL VI 37098/ ILS 9041; vgl. ferner vgl. CIL XV 7174 und 7178/ ILS 8726 und 8728.

⁶⁰ S. oben S. 25.

⁶¹ Nach SHA 30,16,6 soll Carinus dem *populus Romanus* die *bona senatus* versprochen haben. Dass damit die „Güter der Senatoren“ gemeint waren, ist eine ziemlich freie Interpretation; vgl. Paschoud, Histoire Auguste V2 (2002) 383. Eher dürfte es sich um Eigentum des Senats gehandelt haben.